

## Stellungnahme zum Entwurf eines Terror-Bekämpfungsgesetzes (83/ME XXVII. GP)

Der gegenständliche Gesetzesvorschlag bezweckt eine verbesserte Prävention und Bekämpfung des Terrorismus. Für verbesserte präventive Wirkungen sind neue Vorgaben für die Vorbereitung bedingter Entlassungen und die Einführung gerichtlicher Aufsicht vorgesehen. Dabei soll sowohl eine Einbeziehung des (privaten) sozialen Netzes in Form bereits bewährter Sozialnetzkonferenzen, als auch ein Informationsaustausch zwischen (professionellen) Organisationseinheiten in Form von **Fallkonferenzen** erfolgen. Beide Bereiche sind wichtig, dürfen aber nicht miteinander vermengt werden.

- ⇒ **Sozialnetzkonferenzen**, die eine **freiwillige Einbeziehung des (privaten) sozialen Netzes** einer beschuldigten oder verurteilten Person ermöglichen, sind im Bereich des Strafrechts bereits beispielsweise in Form von Entlassungskonferenzen nach § 17a JGG vorgesehen. In § 29e Bewährungshilfegesetz werden Sozialnetzkonferenzen allgemein beschrieben. Die Einbindung der verurteilten Person sowie deren privaten sozialen Netzes soll die zu entlassene Person unterstützen, nach der Entlassung nicht mehr straffällig zu werden und deren positive Entwicklung fördern.
- ⇒ **Fallkonferenzen**, in denen ein **einzelfallbezogener Informationsaustausch zwischen verschiedenen (professionellen) Organisationseinheiten** ohne Beteiligung der betroffenen Personen und ohne deren Zustimmung erfolgt, sind in strafrechtlichen Normen noch weitgehend unbekannt. Zuletzt wurden sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen in § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz geregelt. Bei den für den gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Fallkonferenzen (siehe im Folgenden zu § 152 StVG und zu § 52b StGB), die **durch das Gericht** einberufen werden sollen, würden involvierte Behörden und Organisationen Informationen austauschen und Vorschläge entwickeln, um das Gericht bei der Beurteilung der spezialpräventiven Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sowie bei der Bestimmung erforderlicher Weisungen zu unterstützen.

Dazu im Einzelnen:

### ... zu § 144a „Entlassungskonferenz“

Die Durchführung von Entlassungskonferenzen nach § 17a JGG hat sich bewährt. Eine Ausweitung dieses Instruments speziell in den Bereichen Verbotsgesetz, staatsfeindlicher Verbindungen und Terrorismus ist für dazu geeignete Fälle zu begrüßen. Eine verpflichtende Einberufung bei der Vorbereitung jeder bedingten Entlassung nach einer relevanten Verurteilung wäre nicht zielführend, weil nicht jeder verurteilten Person ein privates soziales Netz zur Verfügung steht, dem sie vertraut und von dem ein positiver Einfluss auf eine künftig deliktsfreie Lebensführung zu erwarten ist. Der Anstaltsleitung sollte diesbezüglich ein **Ermessensspielraum** eröffnet werden.

- ⇒ § 144a Abs. 1 StVG sollte statt der Wortfolge „*Der Anstaltsleiter hat ...*“ die Wortfolge „*Die Anstaltsleitung kann ...*“ enthalten.

Bei der weiteren Ausgestaltung sind die wesentlichen Grundstrukturen einer Sozialnetzkonferenz nach § 29e Bewährungshilfegesetz zu beachten: das soziale Umfeld einer inhaftierten Person wird zur Überwindung deren Krisen, zur Konfliktbearbeitung und Unterstützung bei einer deliktsfreien Lebensführung eingebunden. Es geht also einerseits darum, dass eine verurteilte Person in einer schwierigen Lebensphase vor allem während

der Zeit nach der Haftentlassung die Unterstützung ihres privaten Umfelds erfahren kann und andererseits um eine konstruktive Mobilisierung dieses Umfelds.

Konkret wird die Sozialnetzkonferenz in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Jugendgerichts-Änderungsgesetz 2015 (852 der Beilagen XXV. GP), mit dem die Entlassungskonferenz nach § 17a JGG eingeführt wurde, folgendermaßen beschrieben: *„Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ (FGC) zurückgeht. Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich namentlich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des oder der Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner/ihrer Krise und der Bearbeitung seiner/ihrer Konflikte einzubinden und ihn/sie dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.“*

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung des privaten Umfelds muss daher **Freiwilligkeit** seitens der zu entlassenden Person sein.

- ⇒ Der folgende Regelungsinhalt von § 17a Abs. 3 JGG ist auch in den vorgesehenen § 144a StVG aufzunehmen: *„Entlassungskonferenzen bedürfen der Zustimmung des Verurteilten.“*

Die geplante Einrichtung einer Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug ist zu befürworten. Ebenso ist deren Einbindung sowie eine Einbindung des polizeilichen Staatsschutzes – wie im geplanten § 152 Abs. 2a vorgesehen - zu befürworten, weil dadurch für eine bedingte Entlassung spezialpräventiv erforderliche Maßnahmen vom Vollzugsgericht möglichst zielgerichtet bestimmt werden können. Darüber hinaus sollte in Form einer **Fallkonferenz** (ähnlich einer sicherheitsbehördlichen Fallkonferenz nach § 22 Abs. 2 SPG) ein **einzelfallbezogener Informationsaustausch verschiedener involvierter und zu involvierender Organisationen** vorgesehen werden (siehe dazu weiter unten „zu § 152 Abs. 2a“). Eine Teilnahme von Staatsschutz und Koordinierungsstelle an einer Sozialnetzkonferenz nach § 29e Bewährungshilfegesetz würde jedoch die für deren Erfolg notwendige unbefangene Erörterung privater Probleme im sozialen Netz verhindern.

- ⇒ Der letzte Satz von § 144a Abs. 1 StVG in der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fassung soll gestrichen werden. Um die bei der geplanten Koordinierungsstelle und beim polizeilichen Staatsschutz vorhandene Expertise, genauso, wie die Expertise weiterer Organisationen optimal für die Entlassungsentscheidung zu nutzen, sollte die Abhaltung einer eigenen Fallkonferenz (nicht einer Sozialnetzkonferenz) in § 152 StVG vorgesehen werden.

Ausdrücklich zu befürworten ist die als § 144a Abs. 2 StVG vorgesehene Möglichkeit, auch Entlassungskonferenzen (als Sozialnetzkonferenzen nach § 29e Bewährungshilfegesetz) bei Verurteilungen wegen anderer Delikte vorzusehen. Deren Anordnung sollte aber nicht den Anstaltsleitungen vorbehalten werden, sondern auch durch Vollzugsgerichte erfolgen können.

- ⇒ § 144a Abs. 2 StVG sollte dem entsprechend lauten: *„Bei Strafgefangenen, die wegen sonstiger Delikte verurteilt wurden, können die Anstaltsleitung oder das Vollzugsgericht einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit einer Entlassungskonferenz beauftragen.“*

**... zu § 152 Abs. 2a**

Die Einholung von Äußerungen der einzurichtenden Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie des polizeilichen Staatsschutzes vor jeder bedingten Entlassung bei den dafür relevanten Verurteilungen ist zu befürworten. Eine noch bessere Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der spezialpräventiven Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sowie zur Bestimmung erforderlicher Weisungen und in eine gerichtliche Aufsicht einzubindender Stellen könnte die **Abhaltung einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz** mit professionellen Organisationen und Behörden bieten. Eine solche Fallkonferenz ist (auch hinsichtlich der gewählten Gesetzesbegriffe) klar von einer Sozialnetzkonferenz nach § 29e Bewährungshilfegesetz abzugrenzen. Nachdem diese Fallkonferenz auf eine möglichst zutreffende und tragfähige Grundlage für die Entscheidung über eine bedingte Entlassung abzielt, sollte sie von dem für diese Entscheidung zuständigen Vollzugsgericht einzuberufen und zu leiten sein.

- ⇒ Als gesetzliche Regelung dafür wird ein neuer § 152 Abs. 3a StVG vorgeschlagen, der folgendermaßen lauten könnte: *„Vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen einer strafbaren Handlung nach dem Verbotsgesetz, wegen staatsfeindlicher Verbindung (§ 246 StGB) oder wegen religiös motivierter extremistischer Verbindung (§ 247b StGB) oder wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB), Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB) oder Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB) oder nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB Verurteilten hat das Gericht eine Fallkonferenz einzuberufen. Die Anstaltsleitung, die Staatsanwaltschaft, die zuständige Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes, die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug, sowie die Bewährungshilfe und gegebenenfalls sonstige Einrichtungen, die in eine gerichtliche Aufsicht (§ 52b StGB) eingebunden werden sollen, sind daran zu beteiligen.“*

**... zu § 52b StGB „Gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“**

Die ersten beiden Absätze des vorgeschlagenen § 52b StGB entsprechen dem geltenden § 52a StGB „Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern“. Eine diesbezügliche Gleichschaltung der genannten Deliktgruppen ist nachvollziehbar und der Gesetzesvorschlag grundsätzlich zu befürworten. Nicht zu befürworten sind jedoch die Regelungsvorschläge in den Absätzen 3 bis 8 bezüglich Sozialnetzkonferenz und elektronischer Überwachung. Dazu im Einzelnen:

**... zu § 52b Abs. 3 StGB (Sozialnetzkonferenz)**

Der Gesetzesentwurf sieht in § 52b Abs. 3 StGB vor, dass bei jeder gerichtlichen Aufsicht eine Sozialnetzkonferenz durchzuführen ist. In den dafür geeigneten Fällen wäre jedoch bereits eine Sozialnetzkonferenz nach § 144a StVG durchgeführt worden, durch die das soziale Netz aktiviert und Grundlagen für eine bedingte Entlassung geschaffen wurden. Eine Wiederholung der Sozialnetzkonferenz wird im Regelfall nicht erforderlich sein und eine betreuungsrelevante Kommunikation mit dem sozialen Netz erfolgt durch die Bewährungshilfe. Insoweit kann kein Bedarf an einer nochmaligen Durchführung der Sozialkonferenz gesehen werden. Wie oben zu § 144a StVG ausgeführt, dient eine

Sozialnetzkonferenz nach § 29e BewHG dazu, das private soziale Netz zur Unterstützung der verurteilten Person einzubinden. Nicht geeignet ist das Instrument der Sozialnetzkonferenz, um (wie im Gesetzesentwurf vorgesehen) „das Verhalten des Rechtsbrechers während der gerichtlichen Aufsicht unter Mitwirkung des polizeilichen Staatsschutzes und der Koordinationsstelle zu beurteilen“.

Um das Verhalten einer verurteilten Person während der gerichtlichen Aufsicht zu beurteilen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen vorzuschlagen, sind Informationsaustausch und Koordinierung zwischen den in die gerichtliche Aufsicht eingebundenen Organisationseinheiten sinnvoll. Dafür würde sich – genauso wie für die zu § 152 StVG vorgeschlagenen **Fallkonferenzen** (siehe oben) - ein Instrument ähnlich den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen nach § 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz anbieten. Einberufen werden sollten solche Fallkonferenzen durch jenes Vollzugsgericht, das die gerichtliche Aufsicht angeordnet hat und auch allfällige Weisungsänderungen anzuordnen hätte.

- ⇒ In § 52b Abs. 3 StGB soll keine nochmalige Sozialnetzkonferenz, sondern eine nochmalige **Fallkonferenz** unter Beteiligung der eingebundenen Organisationseinheiten vorgesehen werden. Ein diesbezüglicher Gesetzestext könnte etwa folgendermaßen lauten: *„Vor Ablauf der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht hat das Gericht eine Fallkonferenz einzuberufen, um das Verhalten der verurteilten Person während gerichtlicher Aufsicht zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, die Einhaltung von Weisungen sicherzustellen sowie die verurteilte Person von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Die zuständige Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes, die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug, sowie die Bewährungshilfe und gegebenenfalls sonstige Einrichtungen, die in die gerichtliche Aufsicht eingebunden sind, sind daran zu beteiligen. Eine solche Konferenz kann auch zu einem früheren Zeitpunkt oder wiederholt von Amts wegen oder auf Anregung der zur Mitwirkung berechtigten Stellen angeordnet.“*

#### **... zu § 52b Abs. 4 bis 8 StGB (elektronische Überwachung)**

In den Absätzen 4 bis 8 enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur elektronischen Überwachung der Befolgung einer Weisung. In den Erläuterungen werden als mögliche Weisungen die Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, psychotherapeutische oder medizinische Behandlung, Gebote bestimmte Orte oder bestimmten Umgang zu meiden, sowie Verbote, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, genannt. Mit einer elektronischen Überwachung könnte überprüft werden, ob bestimmte Gebots- oder Verbotszonen eingehalten werden. In beiden Fällen ist eine präzise zeitliche und/oder örtliche Definition dieser Bereiche Voraussetzung für eine Überwachbarkeit. Eine Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, an Behandlungen oder auch verpflichtende Kontakte mit der Bewährungshilfe finden zu Terminen statt, die kurzfristig festgelegt werden und daher nicht sinnvoll in ein elektronisches Überwachungsprogramm eingegeben werden können. Das Vermeiden eines bestimmten Umgangs oder das Verbot bestimmter Tätigkeiten lässt sich örtlich nicht ausreichend konkret für eine elektronische Überwachbarkeit definieren. Es blieben also nur bestimmte Orte, die im Rahmen einer Verbotsweisung zu definieren wären. Hier ist zu befürchten, dass sich solche Orte (etwa Versammlungsräume bestimmter Vereinigungen) im Weisungsbeschluss gar nicht mit einer konkreten Adresse festlegen lassen, oder eine bekannte Adresse verlegt wird. Insgesamt kann keine wesentliche präventiv wirksame Funktion einer elektronischen Überwachung erkannt werden, die so ein eingriffsintensives und aufwändiges Instrument rechtfertigen würde.

- ⇒ Die in den § 52b Abs. 4 bis 8 StGB enthaltenen Gesetzesvorschläge sollten nicht umgesetzt werden.
- ⇒ Falls sie doch umgesetzt werden, dann sollte eine zumindest jährliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen vorgesehen werden und die Überwachung durch Justizbehörden (nicht durch Sicherheitsbehörden) erfolgen.

### ... zu § 53 Abs. 5 StGB

Die Umsetzung dieses Gesetzesvorschlages würde bedeuten, dass in jedem Fall einer gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB die Probezeit auch ohne Widerrufsgrund und auch wiederholt verlängert werden könnte. Wesentliche Teile des gegenständlichen Gesetzesentwurfs orientieren sich an bereits im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bestehenden Regelungen. Das ist nachvollziehbar und sollte auch für eine weitere Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit sinngemäß gleichlautend umgesetzt werden. Konkret bedeutet das, dass eine Verlängerung der Probezeit nach § 53 Abs. 4 StGB auch im Zusammenhang mit § 52b StGB erst nach der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren möglich werden soll. Um die Voraussetzungen einer Probezeitverlängerung nach § 53 Abs. 4 StGB („es bestehen besondere Gründe zur Annahme, dass es einer weiteren Erprobung bedarf“) beurteilen zu können, soll die Abhaltung einer weiteren (zu § 52b StGB vorgeschlagenen) Fallkonferenz mit professionellen Organisationen und Behörden vorgesehen werden.

- ⇒ § 53 Abs. 5 StGB soll dem entsprechend lauten: *„Nach Abs. 4 kann auch in den Fällen vorgegangen werden, in denen nach § 52b gerichtliche Aufsicht nach bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren angeordnet wurde. Vor einer solchen Anordnung ist eine gerichtliche Fallkonferenz nach § 52b Abs. 3 StGB abzuhalten.“*

### ... zu § 247b StGB „Religiös motivierte extremistische Verbindung“

Alle Handlungen, die nach dieser im begutachteten Gesetzesentwurf neu vorgeschlagenen Strafbestimmung strafbar wären, dürften bereits nach geltender Gesetzeslage – insbesondere nach § 246 StGB „Staatsfeindliche Verbindung“ oder § 247a StGB „Staatsfeindliche Bewegung“ – strafbar sein.

### ... Deradikalisierungsprogramm als Weisung mit der Möglichkeit einer Kostentragung durch den Bund

Die Erläuterungen nehmen auf diese spezifische Weisung Bezug. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem solchen Programm ist ohne Zweifel als Weisung nach § 51 Abs. 2 StGB möglich. Nachdem eine solche Weisung regelmäßig im Rahmen einer gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB zu erteilen sein wird, sollte trotzdem überlegt werden, diese Weisungsart explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

In der Praxis ist die Kostentragung für Deradikalisierungsweisungen problematisch. Viele Verurteilte können die damit verbundenen Kosten nicht selber bezahlen. In der geltenden Rechtsordnung gibt es jedoch keine Grundlage für eine Kostenübernahme des Bundes. § 179a StVG regelt zwar eine Kostenübernahme für Weisungen, die anlässlich einer bedingten Entlassung erteilt werden, dies allerdings nur für Entwöhnungsbehandlungen, psychotherapeutische oder medizinische Behandlungen sowie für die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Wohngemeinschaft. Gleiches gilt auch für eine Kostenübernahme nach § 46 JGG. Schließlich sollte auch eine im Zusammenhang mit einer bedingten Strafnachsicht bei erwachsenen Verurteilten spezialpräventiv erforderliche Deradikalisierungsweisung mit

einer Kostenübernahme des Bundes finanzierbar sein (subsidiär, wenn die verurteilte Person die Kosten nicht selber tragen kann).

- ⇒ § 179a Abs. 1 und 2 StVG sowie § 46 Abs. 1 JGG sollen jeweils um die Wortfolge „*oder einem Deradikalisierungsprogramm*“ ergänzt werden.
- ⇒ Darüber hinaus soll auch für alle sonstigen Anwendungsfälle einer Deradikalisierungsweisung die Kostentragung sichergestellt werden.

25. Jänner 2021

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss

Geschäftsführer

**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

<http://www.neustart.at>

ZVR-Zahl: 203142216